

Besondere Bedingungen

Elektronikversicherung für Bild-, Ton- und Lichttechnik / Veranstaltungstechnik

A Allgemeines

1. Versicherungsnehmer

Die im Rahmen dieser „Besonderen Bedingungen“ angemeldeten Risiken werden je Antragsteller in Einzelpolicen dokumentiert. Versicherungsnehmer der Einzelpolicen sind die jeweiligen Antragsteller.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich im Rahmen dieser „Besonderen Bedingungen“ versicherter Risiken für kurzfristige Veranstaltungen, ist das Gebiet der BR Deutschland. Außerhalb dieses Geltungsbereiches gelegene Risikoorte sind vor Veranstaltungsbeginn dem Versicherer anzumelden. Versicherungsschutz besteht erst zu dem Zeitpunkt der schriftlichen Bestätigung durch den Versicherer und nach Einigung über den entsprechenden Prämienzuschlag.

Außerhalb der kurzfristigen Veranstaltung wird der Geltungsbereich „BR Deutschland“ oder „Europa“ über die vereinbarte Prämie laut Tabelle festgelegt.

3. Einzelanmeldungen

Zusätzliche Einzelanmeldungen bei Langfristverträgen sind erforderlich für:

- Risiken die die vereinbarten Versicherungssummengrenzen überschreiten.
- Der Einsatz von versicherten Geräten und Anlagen bei Zeltverleihern im Außenbereich 50% der Gesamtversicherungssumme überschreitet.
- Der Geltungsbereich außerhalb Europa liegt

B. Vertragsgrundlage:

1. Elektronikversicherung

Allianz Bedingungen für Elektronikversicherung ABE 2011 – Fassung Januar 2011 –
Sowie die Klauseln:

TK 1111 – Röhren
TK 1809 – Sachen mit Geldinhalt oder geldwertem Inhalt

2. Maschinenversicherung

Allianz Bedingungen für die Maschinenversicherung ABMG 2012 –Fassung September 2012-
soweit vereinbart die Besondere Vereinbarung Maschinenversicherung – Allianz ABMG 2012:

C. Versicherbare Unternehmen

1.1. Versicherbar über diese Bedingungen sind folgende Medien-Zielgruppen:

- Veranstalter von Konzerten, Events aus Kunst, Kultur, Sport, Entertainment
- Eventdienstleister, technische Dienstleister

- Technikvermieter (Ton, Licht Audio, Video, Messe, Bühne u.a.), Zeltverleihunternehmen
- Radio- / Fernsehsender, Ton-, Film-, Video-, TV-Studios
- Filmproduktionen/ Kameramänner/Kamerateams
- Werbeagenturen/ Medien-, PR-, Kommunikationsagenturen
- Theater / Filmtheater/ Kinos
- Eventagenturen
- Berufsfotografen

D. Versicherte Sachen

1. Elektronikversicherung

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 1 ABE 2011 sind pauschal alle gewerblich genutzten elektronischen, elektrotechnischen bzw. prüf- und messtechnischen Anlagen und Geräte der

- Ton- / Audiotechnik, wie z.B. Aufzeichnungs- und Wiedergabegeräte, Mischpulte, Geräusch- und Tondeffektgeräte, Verstärker, Synthesizer, Mikrofone, elektronische und elektrische Musikinstrumente
- Bild- / Video- / Film- / Fototechnik, wie z.B. Film- und Videokameras, Digitalkameras, Objektive, Schnittplätze, Stative, Bildaufzeichnungs- / Bildwiedergabegeräte, Bildwandler, Videoprinter, Verfolgerspots, Lichtmischpulte, Teleprompter, Video-Daten-Projektoren, Scanner
- Beleuchtungs- / Lichttechnik, wie z.B. Scheinwerfer Moving Light Steuerungen, Dimmer, Filter, Colour-Changer, Lichtgestellsysteme, Deckenschienen,
- Lichtquellen in Scheinwerfer-Techniken: mitversichert gelten innerhalb der stationären Versicherungsorte die Lichtquellen, sofern im zeitlichen Zusammenhang mit dem Schaden an der Lichtquelle auch ein Schaden an anderen Teilen derselben versicherten Sache entstanden ist. Die Entschädigungsleistung hierfür erfolgt zum Zeitwert (Abschnitt A § 7 ABE 2011).
- Speicherkarten, wie z.B. Compactflash, Memory-Stick, Microdrive, Multi-Media-Card, Sandisk, SD- Card, Smart-Media-Card, xD-Picture-Card, etc. Beachte hierzu auch Ziffer 4.
- Informations- / Bürotechnik, wie z.B. Laptops, PC´s bzw. Macintosh-Computer, Drucker, Scanner, Kopierer
- Kommunikationstechnik, wie z.B. Telefonanlagen, Funktelefone, Funkgeräte,
- Sicherungstechnik, wie z.B. Überwachungskameras, Bewegungsmelder
- Meß- / Prüf- / Regeltechnik, wie z.B. Voltmeter, Amperemeter
- Akustische Musikinstrumente sind bis zu max. 10 % der Gesamtversicherungssumme mitversichert

einschließlich des dazugehörigen innenverlegten Leitungsnetzes und des fachspezifischen Gerätezubehörs (wie Kabel, Transportschalen, Blenden, Verteiler und Verbinder) mitversichert.

2. Maschinen-Kaskoversicherung

2.1 Abweichend von § 1 Nr. 1 Allianz ABMG 2012 sind pauschal alle gewerblich genutzten fahrbaren oder transportablen Maschinen sowie

- Anlagen und Geräte der Bühnen- / Studioteknik und Leinwände, wie z.B. Traversen und sonstige Gerüste, Schienensysteme, Bühnenbilder, Kinoleinwände
- Bühnenbautechnik, wie z.B. Bohr-, Fräs-, Schleifmaschinen, Dreh- und Hobelbänke, sonstige Arbeitsmaschinen

- Zelte, Tribünen, Container, Podien, Zelthallen, Zeltzubehör, Einrichtung, Heizung, Lüftung (Zelte bis 750.000 EUR)
- Hebetchnik
- Messemöbel, Einrichtung, Dekobauten, Dekorationsmaterial, Cateringausrüstung
- Antriebstechnik incl. Steuerungstechnik, wie z.B. Vorhangantrieb, Elektro-, Diesel und Ottomotoren,
- Kompressortechnik einschließlich Antrieb
- Modellfahrzeuge

einschließlich des dazugehörigen innenverlegten Leitungsnetzes und des fachspezifischen Gerätezubehörs (wie Kabel, Blenden, Verteiler und Verbinder) mitversichert.

2.2 In Abänderung von § 2 Nr. 1 Allianz ABMG 2012 leistet der Versicherer Entschädigung für unvorhergesehen eintretene Beschädigungen und Zerstörungen an versicherten Sachschaden

- a) als unmittelbare Folge eines von außen her einwirkendes Ereignisses;
- b) durch Brand, Blitzschlag, Explosion
- c) durch Sturm, Eisgang, Erdbeben, Überschwemmung oder Hochwasser

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen **keine** Entschädigung für innere Betriebsschäden und Bruchschäden.

Entschädigung wird jedoch geleistet für Schäden gemäß Ziffer 2.2, die infolge eines inneren Betriebsschadens oder Bruchschadens eintreten.

Der Versicherer leistet auch Entschädigung bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub und Plünderung (§2 Nr. 2a Allianz ABMG 2012). Unterschlagung gilt nicht versichert.

2.3 Kurzfristige Geräteanmietungen/Vermietungen

Mitversichert sind auch kurzfristige Geräteanmietungen und Vermietungen (bis zur Dauer von einem Jahr) durch den Versicherungsnehmer, sofern er hierfür die Gefahr trägt und die Anmietungen/Vermietungen in der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

Ziffer 2.3. gilt auch für kurzfristige Pauschalverträge "Filmproduktionen".

2.4 Folgende Anlagen- und Gerätetechniken sowie Zielgruppen gelten - ergänzend

zu § 1 Nr. 1 Allianz ABE 2011, Allianz ABMG 2012 und den Ziffern. 2.1. bis 2.3. – sind nicht pauschal mitversichert, sowie auch keine Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahr trägt:

- Generelle unversicherbar sind:
 - Ausschließlich privat genutzte Anlagen, Geräte
 - Absturz und Untergang
 - Bars u. Nachtclubs aller Art
 - Daten und Programme, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden
 - Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer
 - nicht betriebsfertige oder nicht lauffähige Programme (Datenversicherung)
- Anfragepflichtig
 - externe Multimediawerbeträger, z.B. in Flughäfen, Kaufhäusern, Bahnhöfen, Sportarenen

- Gefahrerhöhende Geräteeinsätze lt. Ziffer 13
- Gemeinschaft- / Parabolantennen
- Geräte / Anlagen, die bei Vertragsabschluss / -einschluss älter als 12 Jahre sind
- Geräte, Anlagen, Zubehör, die den Technikgruppen lt. Ziffer 2.1. sowie 2.2. nicht zugeordnet werden können
- Geräteeinzelwerte über 200.000,- EUR
- Händler, Hersteller, Lieferanten, Provider von Hard und Software im Mediensegment
- Parkhaustechniken / Tanksäulen
- Sende- und Empfangsmasten, Richtfunkanlagen
- Eigentum von Arbeitnehmern

- gesondertes Deckungskonzept

- Haustechnische Anlagen incl. Steuerungen, z.B. Aufzüge, Heizungen, Saunen, Kühlsysteme nur über die Maschinenversicherung versicherbar
- Individuell hergestellte Programme / Daten Datenversicherung abschließen
- Leasinggesellschaften aller Art anfragepflichtig

3. Daten und Standardprogramme (Software)

3.1. Ergänzend § 6 Nr. 2a Allianz ABE 2011, § 7 Nr. 2a Allianz ABMG 2012 gelten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Standardprogramme auch dann versichert, wenn sie für die Grundfunktionen der versicherten Sache notwendig (System-Programmdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten) oder für die fachspezifische Nutzung der versicherten Sache unerlässlich sind (z.B. Office-Programme auf dem PC, Ton- / Bildbearbeitungsprogramme für den Schnittplatz, Audioprogramme für das Mischpult). Unerlässlich sind Daten und Programme im Zweifelsfall dann, wenn sie vom Hersteller der technischen Geräte / Anlagen, zu deren Funktionalität, beim Kauf mitgeliefert bzw. vorinstalliert werden. Die Beweislast für die Unerlässlichkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Mitversichert sind diejenigen Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf denen die versicherten Daten und Programme gespeichert sind.

3.2. Folgende Daten und Programme sind, sofern vertraglich nichts anderes bestimmt ist, grundsätzlich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (können jedoch gemäß Teil B – Datenversicherung mitversichert werden):

- Daten aus Dateien / Datenbanken, wie z.B. Kundendaten, Projektdaten
- Individuell hergestellte Programme
- Standardprogramme, die für die Grundfunktionalität der Anlagen / Geräte nicht unerlässlich sind

3.3. Der Versicherer leistet Entschädigung (Ziffer 3.4), sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit versicherter Daten und Programme (Ziffer 3.1) infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren, eingetreten ist.

3.4. Für versicherte Daten und Standardprogramme leistet der Versicherer Entschädigung in Höhe der notwendigen Kosten für deren Wiedereingabe bzw. Wiederbeschaffung bis zu einer Höhe von maximal 40.000,- EUR.

Ist die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig oder erfolgt sie nicht innerhalb von 24 Monaten nach Eintritt des Schadens, so ersetzt der Versicherer nur den Zeitwert der versicherten Datenträger.

3.5. Die sonstigen Bedingungen der – Datenversicherungen gelten sinngemäß.

4. Speicherkarten / Memory-Sticks

4.1. Abweichend A § 1 Nr. 2 a) Allianz ABE 2011 gelten auswechselbare Speicherkarten wie z.B. Compactflash, Memory-Stick, Microdrive, Multi-Media-Card, Sandisk, SD-Card, Smart-Media-Card, xD-Picture-Card, die für den Gebrauch mit z.B. Digitalkameras, digitalen Camcordern, Laptops, Palmtops, Organizern, etc. bestimmt sind, versichert, sofern sie im Versicherungsvertrag bezeichnet und mit ihrem Wert erfasst sind.

4.2. Die Speicherkarten können nur versichert werden, sofern auch die dazugehörigen Geräte / Anlagen versichert gelten. Nicht versichert gelten weiterhin die gespeicherten Daten, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist. Die Entschädigungsleistung ist auf höchstens 1.000,-- EUR je Speicherkarte begrenzt.

4.3. Weiterhin nicht versichert gelten Speicherchips welche z.B. in Handys, Geldkarten, Türöffnern, Mitarbeiterausweisen Verwendung finden.

5. Politische Risiken

5.1. Ergänzend zu § 2 Nr. 4 b) und c) Allianz ABE 2011, Allianz ABMG 2011 § 2 Nr.3 a) und b) gilt :

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand; durch innere Unruhen; durch Streik, Aussperrung, Verfügungen von hoher Hand.

5.2. Krisenregionen weltweit sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.

5.2.1. Die jeweils aktuellen Kriegs- und / oder Krisengebiete können jederzeit aktuell unter „www.auswaertiges-amt.de“ sowie „www.travel.state.gov“ im Internet abgerufen werden.

6. Versicherungsort / Erweiterter Geltungsbereich / Entschädigungsgrenze

6.1. Abweichend § 4 Allianz ABE 2011, Allianz ABMG 2012 gelten als Versicherungsort pauschal alle vom Versicherungsnehmer genutzten Betriebsstätten innerhalb Deutschlands, sofern die Gesamtversicherungssumme hierfür ermittelt wurde.

6.2. Während der Vertragsdauer neu hinzukommende Betriebsstätten (Versicherungsort) innerhalb Deutschlands sind zusätzlich zu der Vorsorgeversicherung (Ziffer 9.2.) bis maximal 100.000,-- EUR je Betriebsstätte mitversichert. Höhere Versicherungssummen bedürfen der vorherigen schriftlichen Anzeige durch den Versicherungsnehmer. (Gilt nicht für kurzfristige Pauschal-Verträge)

6.3. Sofern nicht im Versicherungsschein abweichend vereinbart, gilt der Versicherungsschutz außerhalb der jeweiligen Betriebsstätten (Versicherungsort) für Anlagen und Geräte gemäß Ziffer 1. Elektronik und Ziff. 2 Maschinen, Geräte und Anlagen innerhalb Deutschlands und ist auf 50 % (bzw. 100%) der zuletzt dokumentierten Gesamtversicherungssumme Teil A (inkl. der evtl. mitversicherten Einzelrisiken, jedoch ohne Vorsorgeversicherung lt. Ziffer 7.) begrenzt.

6.3.1. Versicherungsschutz besteht jedoch nicht für speditionsbedingte Umzüge (z.B. Betriebsstätten-Verlegungen). Hierfür muss eine gesonderte Transportversicherung abgeschlossen werden.

6.3.2. Versicherungsschutz in Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen besteht lediglich für den reinen Transport der versicherten Sachen mittels geeigneter Verpackungen und Sicherungen.

7. Beginn des Versicherungsschutzes

7.1. Abweichend von § 1 Nr. 1 Allianz ABE 2011, Allianz ABMG 2012 beginnt der Versicherungsschutz für Veränderungen gemäß Ziffer 10. und Risiken gemäß Ziffer 9. (Vorsorgeversicherung) bereits vor Betriebsfertigkeit und zwar mit der Übergabe der Sachen oder Teilen davon am Versicherungsort, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

8. Versicherungssumme / Unterversicherung / Umsatzsteuer

8.1. Die im Versicherungsvertrag für die versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzel-Versicherungswerte (§ 5 Nr.1 Allianz ABE 2011, Allianz ABMG 2012) dieser Sachen entsprechen. Ist die Versicherungssumme niedriger als diese Summe, so liegt eine Unterversicherung vor; § 7 Nr. 7 Allianz ABE 2011 sowie § 7 Nr. 6 Allianz ABMG 2012 gelten sinngemäß.

8.2. Der Wert des Innenleitungsnetzes sowie von fachspezifischem Gerätezubehör sind bei Bildung der Versicherungssumme zu berücksichtigen.

8.3. Ist der Versicherungsnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, so ist die Umsatzsteuer in die Versicherungssumme mit einzubeziehen.

9. Vorsorgeversicherung (einschl. Versicherungsschutz gem. Ziffer 6.3.)

9.1. Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen (Ziffer 10) gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 30 % aus der zuletzt dokumentierten Gesamtversicherungssumme (einschließlich evtl. mitversicherter Einzelrisiken, jedoch ohne Erstrisikosummen), höchstens 300.000,- EUR, vereinbart.

9.2. Während des laufenden Versicherungsjahres neu hinzukommende Betriebsstätten (Versicherungsort) innerhalb Deutschlands gelten zusätzlich zu 9.1. bis zu je 100.000,- EUR mitversichert, vorausgesetzt, es erfolgt die Meldung lt. Ziffer 10.1.

9.3. Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für:

- den Ausgleich einer etwaigen Unterversicherung in der Sachversicherung
- zu gering bemessene Erstrisikoversicherungssummen (Ziffer 11.)
- Geräte / Anlagen gemäß Ziffer 2.3.1.
- Geräteeinzelwerte über 200.000,- EUR
- kurzfristige Pauschal-Verträge
- Geräteeinsätze gemäß Ziffer 13

10. Jahresmeldung für Veränderungen

(Erweiterungen, Austausch, Neuanschaffungen, neue Betriebsstätten gilt nicht für kurzfristige Pauschal-Verträge)

10.1. Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb drei Monaten nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung / Reduzierung der Versicherungssumme. Dies gilt auch für neu hinzugekommene / weggefallene Betriebsgrundstücke. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, bedarf es keiner Meldung.

10.2. Die Jahresprämie für das laufende Versicherungsjahr ermittelt sich aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme. Prämienhebungen bzw. -erstattungen für das abgelaufene Versicherungsjahr entfallen.

10.3. Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb vorgenannter Frist, obwohl sie aufgrund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Veränderungen abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung (Ziffer 9.) für das neu angelaufene Versicherungsjahr.

10.4. Für Sachen, die nach vorgenannter Frist angezeigt werden, besteht Versicherungsschutz erst ab Zugang der Meldung beim Versicherer.

11. Mitversicherung zusätzlicher Kosten

11.1. Auf erstes Risiko gelten mitversichert (§ 6 Nr.1c und § 6 Nr. 3 Allianz ABE 2011, Allianz ABMG 2012):

Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten : 25.000,- EUR

Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich : 25.000,- EUR

Bewegungs- und Schutzkosten : 25.000,- EUR

Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten;

Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines

Luftfracht : 10.000,- EUR

Kosten für Leihgeräte und Provisorien 10.000,- EUR,

Feuerlöschkosten : 50.000,- EUR

Feuerlöschkosten sind Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte.

Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

Der ermittelte Schadenbetrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

12. Geräteeinsätze, die besonderer Vereinbarung bedürfen

Nur soweit dies besonders angemeldet , gelten ...

- Stuntaufnahmen
- Untertageaufnahmen
- Unterwasseraufnahmen
- Überwasseraufnahmen
- Luftaufnahmen
- Einsätze auf / in / mit Fahrzeugen jeder Art zu Film- und Tonaufnahmen (nicht gemeint ist der reine Transport)
- Transporte auf Wasserwegen (außerhalb der Bundesrepublik Deutschland)
- Einsätze mittels Kletterausrüstungen (wie z.B. im Hochgebirge oder an Bauwerken)
- Rennveranstaltungen aller Art

und durch Bestätigung durch den Versicherer bestätigt , mitversichert.

13. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

13.1. Das versicherte Equipment ist nach den neuesten Regeln der Technik gegen Beschädigung und Zerstörung abzusichern.

Dies gilt insbesondere für

- fachgerechte Verpackung und entsprechende Sicherung beim Transport.
- Schutz vor Witterungs- sowie Umwelteinflüssen

13.2. Elektrische und elektronische Kassen sind nach Geschäftsschluss geöffnet zu lassen. Bei Rückgeldgebern sind die Kassetten nach Geschäftsschluss zu entnehmen.

13.3. Entschädigung für Schäden infolge Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung aus Kraftfahrzeugen wird nur geleistet, wenn deren Öffnungen (z.B. Dach, Führerhaus, Türen, Fenster, Kofferraum) ordnungsgemäß ge- und verschlossen waren.

13.4. Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer, alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten.

13.5. Der Versicherungsnehmer hat für die ordnungsgemäße Einhaltung der von den Geräteherstellern vorgegebenen Vorschriften, Hinweise zur Installation, Wartung und Pflege der versicherten Geräte und Anlagen Sorge zu tragen.

13.6. Bei Einsatz des technischen Equipments außerhalb Deutschlands sind die auf das jeweilige Einsatzland bezogenen Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes zu beachten.

Gültigkeit haben jeweils die zu Beginn des Auslandseinsatzes tagesaktuellen Hinweise. Die jeweils aktuellen Sicherheitshinweise können jederzeit unter „www.auswaertigesamt.de“ im Internet abgerufen werden.

14. Entschädigungsleistung Technischer Fortschritt

14.1. Abweichend § 7 Nr. 2 c) bb) Allianz ABE 2011 (Änderung oder Verbesserung) ersetzt der Versicherer auch die Wiederbeschaffungskosten für die aktuelle Nachfolgeneration (vor dem Schadeneintritt) der versicherten Sache, sofern durch den technischen Fortschritt eine versicherte Sache in ihrem bisherigen technischen Zustand nicht mehr hergestellt oder ersetzt werden kann. Der § 7 Nr. 4 b) Allianz ABE 2011 gilt nicht. Grenze der Entschädigung bildet jedoch stets der Versicherungswert gemäß § 5 Nr. 1 Allianz ABE 2011 des versicherten alten Gerätes.

15. Selbstbehalte

15.1.1 Der gemäß § 7 Nr. 1 bis 8 Allianz ABE 2011 sowie § 8 Nrn. 1 bis 7 Allianz ABMG 2012 ermittelte Betrag für Versicherungsfälle innerhalb versicherter Betriebsstätten (Versicherungsort) wird, sofern vertraglich bzw. unter 15.1.2. bis 15.3. nichts anderes bestimmt ist, um 250,- EUR gekürzt.

Der gemäß § 7 Nr. 1 bis 8 Allianz ABE 2011 gilt für Abhandenkommen durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub oder Plünderung: 15 % mind. 250,- EUR

15.1.2. Für Maschinen, Geräte und Anlagen gemäß Ziffer 2.2 (Deckung über Allianz ABMG 2012) gilt, sofern vertraglich bzw. unter Ziffer 15.2. und 15.3. nichts anderes bestimmt ist, ein prozentualer Selbstbehalt in Höhe von 10 % je Versicherungsfall; mindestens jedoch der Selbstbehalt gemäß Ziffer 15.1. als vereinbart.

15.2. Bei Schäden außerhalb versicherter Betriebsstätten gelten je Versicherungsfall folgende Selbstbeteiligungen für Abhandenkommen durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub oder Plünderung:

- innerhalb Deutschland: 15 %, mind. 250,- EUR, max. 15.000,- EUR
- außerhalb Deutschland: 25 %, mind. 250,- EUR, max. 15.000,- EUR

15.3. Für mitversicherte Mobiltelefone gilt inner- und / oder außerhalb versicherter Betriebsstätten ein Selbstbehalt von 50,- EUR je Versicherungsfall vereinbart.

16. Regreßverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitig berechnigte Benutzer (außer Mitarbeiter von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

- a.) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b.) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

E. Datenversicherung

(sofern beantragt)

Datenversicherung bis maximal 500.000,-- EUR

1. Gegenstand der Versicherung

1.1. Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme, z.B. Daten aus Dateien / Datenbanken, Standardprogramme, individuell hergestellte Programme.

1.2. Mitversichert sind diejenigen Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf denen die versicherten Daten und Programme gespeichert sind, sofern diese Datenträger ihrer Bestimmung nach auswechselbar sind, z.B. Magnetwechsellplatten, Magnet-bänder, Disketten, CD-/ DVD-ROM, magneto-optische Platten.

1.3. Nicht versichert sind:

1.3.1. Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechnigt ist (z. B. Raubkopien);

1.3.2. Nicht betriebsfertige oder nicht lauffähige Programme;

1.3.3. Daten und Programme, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

2. Versicherungsort / neu hinzukommende Betriebsstätten

2.1. Versicherungsschutz besteht in allen vom Versicherungsnehmer genutzten Betriebsstätten (Versicherungsort) innerhalb Deutschlands, sofern die Gesamtversicherungssumme hierfür ermittelt wurde.

2.2. Für Sicherungsdaten/-träger besteht zusätzlich Versicherungsschutz in deren Auslagerungsstätten (Teil E, Ziffer 6.1.ff.) sowie auf den Verbindungswegen zwischen den Betriebs- und Auslagerungsstätten innerhalb Deutschlands.

2.3. Ferner gelten Schäden an den versicherten Datenträgern / Daten infolge Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung außerhalb der Versicherungsorte (2.1.+2.2.) bis 10% aus der zuletzt dokumentierten Datenversicherungssumme, maximal 25.000,-- EUR, je Versicherungsfall – weltweit - mitversichert.

2.4. Während der Vertragsdauer neu hinzukommende Betriebsstätten (Versicherungsort) innerhalb Deutschlands (einschließlich Teil E, Ziffern 2.2.+2.3.) sind mit ihren Datenträgern, Daten, bis maximal 50.000,-- EUR je Betriebs- und Auslagerungsstätte mitversichert, vorausgesetzt, es erfolgt die Meldung lt. Teil A, Ziffer 10.1.

2.5. Ziffer 2.4. gilt nicht für kurzfristige Pauschal-Verträge.

2.6. Die Meldung der endgültigen Datensumme und Berechnung der jeweiligen Jahresprämie regelt sich gemäß Teil D, Ziffer 10. (Ziffer 2.5. gilt nicht für kurzfristige Pauschal-Verträge)

3. Versicherungssumme

3.1. Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Versicherungswert sind bei Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (Teil E, Ziffer 5.1.ff.) bei Datenträgern die Wiederbeschaffungskosten.

3.2. Abweichend von Abschnitt A § 5 Nr.3 ABE 2008 verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung.

4. Versicherte Schäden und Gefahren

4.1. Der Versicherer leistet Entschädigung (Teil E, Ziffer 5.ff), wenn eine nachteilige Veränderung oder ein Verlust versicherter Daten oder Programme (Teil E, Ziffer 1.1.) eingetreten ist durch einen § 2 Allianz ABE 2011 versicherten Schaden (auch nachweislich infolge Blitzeinwirkung) an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren oder an der Datenverarbeitungsanlage, durch die sie verarbeitet wurden.

5. Entschädigungsleistung Datenträger, Daten / Softwareschutzmodule, Lizenzen /Grenze der Entschädigung / Selbstbehalt

5.1. Der Versicherer leistet Entschädigung:

5.2. Bei nachteiliger Veränderung oder Verlust versicherter Daten oder Programme (Teil E, Ziffer 4.) in Höhe der notwendigen Kosten für jeweils erforderliche:

5.2.1. - maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdaträgern (Teil E, Ziffer 6.1.ff.);

5.2.2. - maschinelle oder manuelle Wiedereingabe aus Ursprungsprogrammen oder aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (einschl. deren Zusammenstellung und Aufbereitung);

5.2.3. - Wiederbeschaffung und Wiedereingabe (bei System- und Standard-Programmdaten);

5.3. Bei einem gemäß § 2 Allianz ABE 2011 versicherten Schaden an dem versicherten Datenträger (Teil B, Ziffer 1.2.) für dessen Wiederbeschaffungskosten

5.4. Softwareschutzmodule (z.B. Dongle) / Lizenzgebühren

5.4.1. Der Versicherer leistet Entschädigung bei Abhandenkommen des Softwareschutzmoduls (z.B. Dongle, Steckkarte) infolge Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung. Dies gilt auch dann, wenn im Zusammenhang mit diesem Schadenereignis die geschützte Software nicht abhandengekommen ist.

5.4.2 Voraussetzung für die Ersatzleistung des Versicherers ist, dass die Lizenzgebühr, wie auch der Softwareschutz-Modulwert, in der Gesamtversicherungssumme für Datenträger und Daten beinhaltet sind.

5.4.3. Der Versicherungsschutz lt. Teil E, Ziffer 5.4.1. gilt auch für die nach Vertragsabschluss neu hinzukommenden Betriebsstätten (Teil E, Ziffer 2.4.), vorausgesetzt, es erfolgt die Meldung lt. Teil D, Ziffer 10.1. (Ziffer 5.4.3. gilt nicht für kurzfristige Pauschal-Verträge)

5.5. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung:

5.5.1. für Kosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer die Verwendung von Daten oder Programmen zulässt oder solche selbst verwendet, die nicht versichert (Teil E, Ziffer 1.3.) sind;

5.5.2. für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;

5.5.3. für andere als in Teil E, Ziffer 4.1. genannte Sach- oder Vermögensschäden.

5.6. Ist die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig oder erfolgt sie nicht innerhalb von 24 Monaten nach Eintritt des Schadens, so ersetzt der Versicherer nur den Zeitwert der versicherten Datenträger.

5.7. Grenze der Entschädigung

Grenze der Entschädigung nach Teil E, Ziffer 5.ff, ist die im Versicherungsvertrag vereinbarte Versicherungssumme.

5.8. Selbstbehalt

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Für mitversicherte Softwareschutzmodule / Lizenzgebühren (Teil E, Ziffer 5.4.1.) gilt je Versicherungsfall ein vereinbarter Selbstbehalt.

6. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Ergänzend zu den vertraglich zugrunde gelegten Allgemeine Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (Allianz ABE 2011) gelten folgende Obliegenheiten zusätzlich vereinbart:

6.1. Datensicherung / Auslagerung der Sicherungsdatenträger

Der Versicherungsnehmer und / oder seine Repräsentanten verpflichten sich:

6.1.1. eine tägliche Datensicherung vorzunehmen;

6.1.2. die Sicherungsdatenträger (Back-Ups) täglich nach Dienstende räumlich getrennt von der EDV-Anlage so aufzubewahren, dass sie voraussichtlich bei einem Schadenfall an den Originalen nicht gleichzeitig betroffen werden können (z.B. keine Auslagerung in unmittelbarer Nachbarschaft zu den EDV- Räumen, Auslagerung in einem anderen Gefahrenbereich oder innerhalb eines anderen Versicherungsortes);

6.1.3. die Sicherungsdatenträger - ergänzend zu 6.1.2. - so auszulagern, dass sie unbefugten Dritten nicht zugänglich sind und zwar in verschlossenen Räumen (z. B. Banktresor, Datensicherungsräumen) und /oder verschlossenen Behältnissen (z. B. Stahlschränken oder geprüften Datensicherungsschränken);

6.1.4. nach Einrichtung des Datensicherungsverfahrens sofort zu überprüfen, ob eine Rückladung (Verify) der gesicherten Daten möglich ist, und ob die rückgeladenen Daten maschinell verarbeitbar sind;

6.1.5. bei unveränderten Datensicherungsverfahren mindestens alle sechs Monate zu prüfen, ob eine Rückladung der gesicherten Daten möglich ist, und ob die rückgeladenen Daten verarbeitbar sind;

6.1.6. ausgelagerte Archivdaten mindestens alle zwei Jahre maschinell in den Rechner einzulesen und neu abzuspeichern;

6.2. Herstellerhinweise / Viren- und Internetschutzprogramme, Firewalls

Im Interesse der Schadenverhütung verpflichten sich der Versicherungsnehmer und /oder seine Repräsentanten:

6.2.1. die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlagen und Datenträger zu beachten;

6.2.2. übliche, ständig durch aktualisierte Updates ergänzte Virenschutzprogramme einzusetzen. Internetfähige Netzwerke einschl. dazugehörige Server, internetfähige Einzelanwenderrechner (PC´s) sind mit Internetschutzprogrammen, vor allem Firewall Software, zu schützen und ständig durch aktualisierte Updates auf dem neuesten technischen Stand zu halten. Die eigenen Mitarbeiter sind schriftlich zu verpflichten, die Datenverarbeitungsanlagen ausschließlich betrieblich zu nutzen und nur Daten und Programme zu verwenden, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer autorisiert ist;

6.2.3. verschleißbehaftete Datenträger unverzüglich auszulesen und durch neue zu ersetzen;

6.2.4. Programme unbekanntem Ursprungs und Programme, die aus Netzwerken (z.B. Internet) geladen werden, vor dem erstmaligen Programmstart auf Computerviren zu prüfen;

6.3. Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung aus Kraftfahrzeugen aller Art

Entschädigung für Schäden infolge Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung aus obigen Objekten wird nur geleistet, wenn deren Öffnungen (z.B. Dach, Führerhaus, Türen, Fenster, Kofferraum) ordnungsgemäß ge- und verschlossen waren.

6.4 Dongle / Lizenzen

Nach Eintritt des Versicherungsfalles nach Teil B, Ziffer 5.4.1., hat der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten auf Verlangen des Versicherers diesem die Originaldatenträger des betroffenen Programms vorzulegen.

6.5. Rechtsfolgen Obliegenheiten

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 6.1. - 6.4. genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 8 Allianz ABE 2011, Allianz ABMG 2012 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung gilt § 20 Absatz 2 Allianz ABE 2011, Allianz ABMG 2012 § 21 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

6.6 Allgemeines

Für Daten gelten die §§ 1; 2 Nr. 2 und 3; 5; 6 Nr. 2a ; 7 und 11 Allianz ABE 2011 nicht.